



Landgericht Lüneburg

Beschluss

26 Qs 241/12 Landgericht Lüneburg
20a Cs 28/12 Amtsgericht Celle
5102 Js 31536/10 Staatsanwaltschaft Lüne-
burg

In der Strafsache

gegen

Beschwerdeführerin:

wegen Störung öffentlicher Betriebe und Nötigung

hat die 6. Strafkammer des Landgerichts Lüneburg auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 22.10.2012 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Celle vom 17.10.2012 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schunder sowie die Richter am Landgericht Kepler und Dr. Rüdebusch am 09.11.2012 beschlossen:

Die Beschwerde wird auf Kosten der Beschwerdeführerin verworfen.

Gründe:

I.

Gegen den Angeklagten ... ist ein Strafbefehl wegen Störung öffentlicher Betriebe und Nötigung ergangen, gegen welche dieser Einspruch eingelegt hat.

In der Hauptverhandlung vom 17.10.2012 beantragte der Angeklagte, nachdem das Amtsgericht bereits einen Antrag auf Zulassung des ... als Verteidiger zurückgewiesen hatte, die Zulassung der im Saal anwesenden Beschwerdeführerin gem. § 138 Abs. 2 StPO als Verteidigerin, wobei er ein Schreiben vom 17.10.2012, welches als Anlage 5 zum Protokoll genommen worden ist, verlas. Er begründete seinen Antrag damit, dass er als juristischer Leihvertreiter nicht in der Lage sei, sich vor Gericht angemessen zu verteidigen. Die Beschwerdeführerin sei als erfahrene Laienverteidigerin qualifiziert, seine Verteidigung zu übernehmen. Sie sei bereits als Verteidigerin in Greifswald und Lüneburg tätig gewesen.

Das Amtsgericht Celle lehnte diesen Antrag in der Hauptverhandlung vom 17.10.2012 durch Beschluss ab, da nicht vorausgesetzt werden könne, dass die Beschwerdeführerin die Pflichten eines Verteidigers beachten werde. Unter Abwägung der Interessen des Angeklagten an der Wahl einer Verteidigerin und der Rechtspflege hat das Amtsgericht den Antrag daher zurückgewiesen. Zudem sei der Angeklagte in der Lage, was er in der bisherigen Hauptverhandlung deutlich gemacht habe, seine Interessen wahrzunehmen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 22.10.2012.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Zulassung einer Person als Verteidiger nach § 138 Abs. 2 StPO steht im pflichtgemäßen Ermessen des Tatgerichts. Wird diese Entscheidung angegriffen, überprüft

das Beschwerdegericht die Entscheidung lediglich auf Ermessensfehler (OLG Düsseldorf, NStZ 1988, 91 und NStZ 1999, 586; OLG Hamm NStZ 2007, 238). Solche sind hier nicht erkennbar.

Das Gericht, das über die Zulassung befindet, muss prüfen, ob einerseits die Belange des Angeklagten die Zulassung des von ihm Bevollmächtigten als Wahlverteidiger rechtfertigen und ob andererseits die Belange der Rechtspflege der Zulassung nicht entgegenstehen. Dieses hat das Amtsgericht getan, so dass ein Fall des Ermessensausfalls nicht vorliegt.

Das Amtsgericht hat auch nicht die Grenzen seiner Ermessensfreiheit verkannt, vielmehr hat es die Ablehnung nachvollziehbar damit begründet, dass bei der Beschwerdeführerin nicht vorausgesetzt werden könne, dass sie die Pflichten eines Verteidigers beachten werde. Eine Überprüfung durch Befragung der Beschwerdeführerin im Gerichtssaal bedurfte es insoweit entgegen dem Beschwerdevorbringen nicht. Soweit die Beschwerde darauf abstellt, dass der Beschluss lediglich eine knappe Behauptung enthalte und die Entscheidung dem Erfordernis der Begründetheit von Gerichtsbeschlüssen nicht gerecht werde, kann die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen nicht durchdringen. In Anbetracht des Umstandes, dass der Antrag auf Zulassung erstmals in der laufenden Hauptverhandlung, zu der mehrere aus dem gesamten Bundesgebiet angereiste Zeugen geladen worden sind, gestellt worden ist, genügt auch eine knappe, aber präzise und klare Begründung, wie vom Amtsgericht vorgenommen.

Der Umstand, dass die Amtsgerichte Lüneburg und Greifswald in dort geführten Verfahren anders entschieden haben mögen, führt zu keiner anderen Bewertung, insbesondere ergibt sich hieraus keine Beschränkung des tatgerichtlichen Ermessens in nachfolgenden Verfahren.

Das Amtsgericht hat zudem nachvollziehbar die Ablehnung auch darauf gestützt, dass der Angeklagte nach dem in der bisherigen Hauptverhandlung gewonnenen Eindruck deutlich gemacht, dass er in der Lage sei, seine Interessen wahrzunehmen. Zwar weist das Beschwerdevorbringen im Ansatz zutreffend darauf hin, dass ein Verteidiger – im Gegensatz zu einem Angeklagten – Zugang zu den Verfahrensakten habe und dem Angeklagten im vorliegenden Verfahren Akteneinsicht auch nicht gewährt worden sei.

Dabei verkennt das Beschwerdevorbringen jedoch, dass dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen sind, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist. Entsprechenden Abschriften hat der Angeklagte durch die Staatsanwaltschaft erhalten. Dass er keine ausreichende Aktenkenntnis hat ist mithin nicht ersichtlich. Der Angeklagte ist auch durch Verfügung des Amtsgerichts vom 16.05.2012 erneut darauf hingewiesen worden, dass er die Übersendung von Ablichtungen unter Benennung konkreter Aktenbestandteile beantragen könne, wobei er einen Vorschuss hierfür zu zahlen habe. Da die benannten Zeugen im Strafbefehl konkret genannt sind, wären ihm diese Angaben unschwer möglich gewesen. Da er binnen fünf Monaten seit Kenntnis der amtsgerichtlichen Verfügung eine konkrete Benennung unterlassen hat scheidet die Notwendigkeit der Zulassung der Beschwerdeführerin wegen angeblich fehlender Kenntnis des Akteninhalts auch vor diesem Hintergrund aus.

Schließlich ist auch eine willkürliche oder missbräuchliche Verfahrensweise des Amtsgerichts nicht erkennbar.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 Abs. 1 S.1 StPO.

Schunder

Keppler

Dr. Rüdebusch

Ausgefertigt
Landgericht Lüneburg, 29.11.2012

Nagel, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

